

Bericht und Antrag 03-18
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Revision des Gesetzes über
das Gastgewerbe und den Handel mit
alkoholhaltigen Getränken

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einer Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 15. August 1983. Unserem Antrag schicken wir folgende Ausführungen voraus:

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage

- | | |
|--|---------|
| 1. Anlass der Revision | Seite 2 |
| 2. Das Gastgewerbe im heutigen Spannungsfeld | Seite 3 |
| 3. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf | Seite 5 |
| 4. Ablauf der Revisionsarbeiten | Seite 7 |
| 5. Vernehmlassung | Seite 8 |

II. Ziele und Grundzüge der Revision Seite 8

III. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen Seite 11

IV. Finanzielle Auswirkungen Seite 23

I. Ausgangslage

1. Anlass der Revision

Das geltende Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz; GastG, SHR 935.100) stammt aus dem Jahre 1983. Gemäss Vorlage des Grossen Rates vom 6. Mai 1996 wurde in der Volksabstimmung vom 25. August 1996 mit 21'019 Ja zu 5'114 Nein einer gründlichen Teilrevision des Gesetzes zugestimmt, welche mit der entsprechenden Gastgewerbeverordnung (SHR 935.101) am 1. Oktober 1996 in Kraft getreten ist und bis heute Gültigkeit hat.

Kernpunkte der letzten Gesetzesrevision waren:

1. Abschaffung der Bedürfnisklausel;
2. Abschaffung der jährlichen Patentabgabe;
3. Neuregelung des gastgewerblichen Fähigkeitsausweises (Beibehaltung mit Ausnahmefällen);
4. Übertragung der Kompetenzen für "Gelegenheitsbewilligungen" an die Gemeinden.

Am 27. August 2001 überwies der Grosse Rat mit 40 zu 25 Stimmen eine Motion von Kantonsrat Hans Wanner mit folgendem Wortlaut: "Das Gastgewerbegesetz ist im Sinne einer Liberalisierung und Anpassung an die Nachbarkantone neu zu fassen. Der Regierungsrat wird beauftragt, entsprechend Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen." (vgl. Amtsblatt 2001, S. 626 ff.). Während der ursprüngliche Motionstext und die schriftliche Begründung klar die Abschaffung des in Art. 26 des Gastgewerbegesetzes verankerten Fähigkeitsausweises zum Ziel hatten, blieb nach Änderung der Motion letztlich offen, was mit dem Fähigkeitsausweis zu geschehen hat. Einerseits hielt der Motionär ausdrücklich fest, dass er im lebensmittelpolizeilichen Bereich keine Änderung anstrebe und er eine Prüfung in "Gesetzeskunde" absolut für konform erachte, andererseits bietet der Hinweis auf die Nachbarkantone die Schwierigkeit, dass der Kanton Zürich den Fähigkeitsausweis für das Gastgewerbe überhaupt nicht mehr verlangt, während der Kanton Thurgau bezüglich Wirteprüfung eine Regelung besitzt, welche der bestehenden des Kantons Schaffhausen bereits heute sehr

ähnlich ist. Der Regierungsrat nahm denn auch den Auftrag zur Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes entgegen, ohne sich in der Frage des Fähigkeitsausweises festzulegen. Dafür verband er jede künftige Lösung mit dem Erfordernis der Qualitätssicherung und behielt sich vor, seinen Revisionsvorschlag nicht auf die Frage des Fähigkeitsausweises zu beschränken.

2. Das Gastgewerbegesetz im heutigen Spannungsfeld

Die Struktur des Gastgewerbes im Kanton Schaffhausen hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Wirtschaften und Hotels mit Alkoholausschank	294	291	288	293	307	305	304	290	295	299
Wirtschaften und Hotels ohne Alkoholausschank	24	25	28	18	13	10	13	12	11	10
Bau- und Betriebskantinen	34	27	26	26	20	21	23	22	21	21
Besondere Betriebe mit/ohne Alkoholausschank	245	261	258	230	210	235	231	241	255	269
Betriebe für den Klein- und Mittelhandel mit alkoholhaltigen Getränken	194	192	193	196	156	152	164	158	167	175
Anzahl Kandidaten für Wirteprüfung	48	51	47	12	24	23	25	9	20	19

Hinzu kommen durchschnittlich 750 Gelegenheitspatente

Daraus ergibt sich, dass sich die Revision des Gastgewerbegesetzes im Jahre 1996 auf die Struktur des Gastgewerbes relativ wenig ausgewirkt hat. Bemerkenswert sind immerhin ein Anstieg der "besonderen Betriebe" und der Rückgang der Kandidaten für die Wirteprüfung.

Trotzdem unterliegt die Gastrobranche seit einigen Jahren einem markanten Wandel, der im Wesentlichen auf ein geändertes Verhalten der Konsumentinnen und Konsumenten zurückzuführen ist: Teilweise zum Nachteil von traditionellen Betrieben wird heute an fast jeder Ecke aus Kartonschachteln "gefoodet" und aus Pappbechern getrunken. Kioske, Take aways, Pizzakuriere, Tankstellenshops, Verpflegungsstände, Imbissbuden, mobile Guggeligrills und Maislabyrinthhe decken in allen Formen die Gelüste nach rascher Kohlenhydrat-, Eiweiss- und Fettzufuhr ab. Diese Entwicklung ist nicht prioritär gesundheitsfördernd, liegt aber im Trend der Zeit und kann mit staatlichen Mitteln nur wenig effizient gelenkt werden. Gepflegte Restaurants mit Fachleuten am

Werk leiden allerdings kaum unter der Konkurrenzierung durch die neuen Fastfood-Anbieter. Im Übernachtungsbe-
reich gibt es indessen Trends hin zu Schlafen im Stroh, Fe-
rien auf dem Bauernhof, Zimmer mit Frühstück und einfa-
chen Übernachtungsangeboten.

In der Praxis konnte auf diese Entwicklung mit der beste-
henden Gesetzgebung durchaus flexibel reagiert werden. Im
Bestreben, einen möglichst einheitlichen Vollzug sicherzu-
stellen, sieht sich die Gewerbepolizei jedoch nach wie vor
mit schwierigen Abgrenzungsfragen, verbunden mit einem
hohen Kontrollaufwand, konfrontiert:

Das geltende Gastgewerbegesetz und die Verordnung ver-
langen für eine einwandfreie, fach- und ordnungsgemässe
Betriebsführung grundsätzlich den kantonalen oder einen
anerkannten Fähigkeitsausweis, sehen aber zahlreiche
Ausnahmen vor. So kann beim verantwortlichen Leiter eines
Betriebs auf dieses Erfordernis verzichtet werden, sofern er
während mindestens dreier Jahre in einem grossen oder
gleich grossen Betrieb mitarbeitete, dabei eine der Betriebs-
führung weitgehend gleichwertige Tätigkeit ausübte und sich
bewährt hat; ähnlich verhält es sich mit den verantwortlichen
Leitern von Bau- und Betriebskantinen (Art. 28). Eine spe-
zielle Kategorie bilden die sogenannten besonderen Betrie-
be, für welche der Regierungsrat folgende Ausnahmen vom
Erfordernis des Fähigkeitsausweises festgelegt hat (§ 2
Gastgewerbeverordnung):

- a) Vereinsbewilligungen
- b) zur Bewirtung während höchstens drei Tagen in der
Woche
- c) Saisonbetriebe
- d) Verabreichung von Speisen und Getränken mit gerin-
gem Zubereitungsaufwand
- e) Betriebe mit höchstens acht Sitz- oder Stehplätzen
- f) Räume, die Dritten zum Genuss selber mitgebrachter
Speisen und Getränke zur Verfügung gestellt werden.

Von der Bewilligungspflicht gänzlich ausgenommen sind un-
ter anderem (Art. 3 Gastgewerbegesetz):

- Heilanstalten und gemeinnützige Heime im Rahmen ihres
Zweckes
- Pensionen bis zu fünf Pensionären
- Der Verkauf von Wein und Most aus Eigengewächsen.

In diesem gesetzlichen Rahmen ergibt sich für die Vollzugsbehörden häufig ein unbefriedigender Spagat zwischen den Kundenbedürfnissen der zum Teil sehr fordernd auftretenden Gesuchsteller und dem Festhalten am grundsätzlichen Erfordernis des Fähigkeitsausweises. Manchmal bietet eine kleine Imbissbude einem sozial Bedrängten noch eine bescheidene Existenzmöglichkeit. Für Landwirte bringt die "Besenbeiz" einen willkommenen Nebenerwerb. Solange diese begrenzten Betriebe ordentlich geführt werden, wäre es unverhältnismässig, von den Betreibern einen umfassenden Fähigkeitsausweis zu verlangen, wie er heute für die eigentlichen Gastwirtschaftsbetriebe vorgeschrieben ist und praktisch nur nach einem zweimonatigen Kurs mit erheblichem finanziellen und persönlichen Einsatz erworben werden kann. Umgekehrt ist nicht von der Hand zu weisen, dass auch die Betreiber von "besonderen Betrieben" über elementare Kenntnisse der Lebensmittelhygiene und der gesetzlichen Vorschriften verfügen sollten.

Neben den genannten Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sich unbefriedigende Situationen auch bei Betrieben, für welche der Fähigkeitsausweis obligatorisch ist: Hier kommt es nicht selten vor, dass sich die Vollzugsbehörden vor vollendete Tatsachen gestellt sehen, in dem Gesuchsteller ohne Fähigkeitsausweis bereits einen langfristigen Mietvertrag eingegangen sind, oder Patentinhaber sich aus dem Staube machen bzw. die Betriebsführung Unbefugten überlassen. Wie bei Strassenverkehrsdelikten gibt es zweifellos auch hier eine Dunkelziffer. Überall dort, wo die Vollzugsorgane aber auf Unregelmässigkeiten stossen, greifen sie durch. Dies ist zum Teil administrativ sehr aufwändig, muss doch mit langwierigen polizeilichen Kontrollen erst einmal der Nachweis erbracht werden, dass jemand unberechtigt Dritten die Betriebsführung überlässt. Gemäss Art. 7 des Gastgewerbegesetzes darf nämlich der Inhaber einer Bewilligung die Betriebsführung weder ganz noch in wesentlichen Teilen anderen überlassen.

3. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Aufgrund dieser Ausgangslage ergibt sich bei der Regelung der **Zulassungsvoraussetzungen für gastgewerbliche Tätigkeiten** durchaus ein gesetzgeberischer Handlungsbe-

darf, der auf eine Lösung abzielt, welche einerseits unbefriedigende Unterscheidungen ausschaltet und andererseits unter weitestgehender Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden die Qualitätssicherung hinsichtlich öffentlicher Interessen wie Ruhe, Ordnung und Hygiene garantiert. Darin liegt der Kernpunkt dieser Vorlage.

Im Weiteren hat die im Sommer 2002 entflammte Diskussion um die **Polizeistundenregelung** in der Stadt Schaffhausen zu verschiedenen ausserparlamentarischen Vorstössen geführt, welche zumindest eine Überprüfung des geltenden gesetzlichen Rahmens nahe legen: Mit Beschluss vom 30. Juli 2002 hat der Stadtrat Schaffhausen eine an ihn gerichtete Petition der Jungen SVP Schaffhausen "Kampf gegen die Ausgangssperre" (4'500 Unterschriften, wovon 1'000 ausserkantonale) und der Interessengemeinschaft "Ausgang Schaffhausen" "Abschaffung der Polizeistunde und des Tanzverbotes" (1'270 Unterschriften) an den Regierungsrat überwiesen, weil davon die kantonale Gesetzgebung tangiert sei. Schliesslich wird mit einer **kantonalen Volksinitiative "zur Lockerung der Polizeistunde"** der "Aktionsgruppe gegen die Ausgangssperre" in Form einer allgemeinen Anregung eine Anpassung des Gastgewerbegesetzes in dem Sinne verlangt, "dass die Gemeinden verpflichtet sind, allen Tanzlokalen, allen Barbetrieben und Veranstaltern mit einer gewissen Relevanz für die jeweilige Gemeinde, auf Ersuchen der Betreiber/Veranstalter, zwingend eine Betriebsbewilligung bis 05.00 Uhr zu erteilen. Für Tanzlokale und Barbetriebe soll diese Regelung von Donnerstag bis am Sonntagmorgen sowie vor Feiertagen (ausgenommen hohe Feiertage), für Veranstalter mit einer gewissen Relevanz für die Gemeinde im Rahmen von Gelegenheitsbewilligungen Geltung erlangen. Kleine Gemeinden können von dieser Regelung in Bezug auf Barbetriebe und Tanzlokale ausgenommen werden." Die Initiative wurde am 1. November 2002 eingereicht und ist mit 1'069 gültigen Unterschriften zustande gekommen.

Handlungsbedarf ergibt sich zudem in einem dritten Punkt, dem **Schutz der Jugend vor Alkohol- und Drogenmissbrauch**. Zum einen erfordern verschärfte Bundesvorschriften bezüglich der Alkoholabgabe an Jugendliche eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung, zum andern sollen

den Behörden bessere Instrumente zur Kontrolle und Ahndung von Verstössen gegen die Alkohol- und Betäubungsmittelgesetzgebung in Gastwirtschaftsbetrieben zur Verfügung gestellt werden.

Obwohl die letzte Revision des Gastgewerbegesetzes nur wenige Jahre zurückliegt, soll die hier beantragte Revision schliesslich zum Anlass genommen werden, das **Gesetz als Ganzes weiter zu straffen und zu verwesentlichen**. Kritisch betrachtet ist der Bereich Gastwirtschaftswesen nach heutigem Verständnis immer noch überreglementiert. Daraus ergeben sich gewisse Verzerrungen zwischen den Anforderungen der Praxis und einer komplizierten gesetzlichen Regelung, welche neben dem erwähnten Verwaltungsaufwand Umtriebe und Kosten für das Publikum mit sich bringen und dennoch die Probleme nicht zu lösen vermag. So sind zum Beispiel die vom bisherigen Gesetz (Art. 12) getroffenen Unterscheidungen der Betriebsarten - mit Ausnahme der "besonderen Betriebe" - heute weitgehend bedeutungslos. Die Gastrobranche hat einige Strukturturen hinter sich und mit Sicherheit noch weitere zu erwarten. Darin kann sie nur mit Erfolg bestehen, wenn sie sich - innerhalb der Grenzen des gesellschaftlich notwendigen Rechtsschutzes - frei entfalten und ihre Stärken entwickeln kann. Das Gastgewerbe hat gezeigt, dass es diesen Strukturwandel aktiv mitgestalten will und kann. Auch deshalb ist eine Unterstützung von gesetzgeberischer Seite her angebracht. Im Sinne der Deregulierung umfasst der Revisionsentwurf zum neuen Gastgewerbegesetz denn auch an Stelle der bisher noch 57 gültigen Artikel nur noch deren 35.

4. Ablauf der Revisionsarbeiten

Unter Federführung des Departementes des Innern wurden die Arbeiten zur Revision des Gastgewerbegesetzes im September 2001 an die Hand genommen. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Departementssekretariates, der Gewerbepolizei und der Lebensmittelkontrolle, wurde mit dem Präsidenten von Gastro Schaffhausen ergänzt. Unter Beizug des Branchenvertreters und unter Berücksichtigung der neueren Entwicklungen, namentlich in den Kantonen St. Gallen, Zürich, Zug, Appenzell-Ausserrhodon, Gla-

rus, Basel-Landschaft und Graubünden, konnte innert Jahresfrist eine konsensfähige Lösung erarbeitet werden.

5. Vernehmlassung

Mitte November 2002 wurde der Vorentwurf der Vorlage den Gemeinden, den politischen Parteien sowie den von der Vorlage betroffenen oder daran interessierten Institutionen zur Vernehmlassung unterbreitet. Allgemein fand die Vorlage hohe Akzeptanz; zum Teil wurde sie ausdrücklich als zeitgemäss begrüsst. Explizit für die Beibehaltung des bisherigen Gesetzes hat sich nur eine Gemeinde ausgesprochen. Bezüglich **Eignungsprüfung** wird der Vorschlag des Regierungsrates grossmehrheitlich befürwortet, namentlich von Gemeinden und Verbänden. Betreffend Beibehaltung des **Fähigkeitsausweises** bzw. **völligem Verzicht** auf eine Prüfung besteht zwischen zwei Minderheiten eine Pattsituation. Die Volksinitiative zur Lockerung der **Polizeistunde** wird einzig von der Jungen SVP Schaffhausen selber ausdrücklich befürwortet. Der Kompromissvorschlag des Regierungsrates wird von einer deutlichen Mehrheit unterstützt; eine geringere Zahl von Stellungnahmen befürwortet dagegen eine alternative Lösung: Genereller Verzicht auf Polizeistunde mit Beschränkungsmöglichkeit bei Störungen. Im Übrigen zeigt sich eine klare Tendenz zu festen Öffnungs- und Schliesszeiten (mit Ausnahmen im Einzelfall) sowie zur Beibehaltung der Detailregelungskompetenz für die Polizeistunde bei den Gemeinden. Die von den Vernehmlassungsadressaten angeregten Ergänzungen und Präzisierungen wurden soweit möglich und sinnvoll im nun vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

II. Ziele und Grundzüge der Revision

- Die in der Bundesverfassung (BV Art. 27 und 94) und in der neuen Kantonsverfassung (KV Art. 12) garantierte Wirtschaftsfreiheit und damit der freie Wettbewerb sollen auch im neuen Gastgewerbegesetz gewährleistet bleiben. Einschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und müssen durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Art. 36 BV/Art. 21 KV). Soweit

Einschränkungen zum Schutze polizeilicher Güter (Ruhe, Ordnung, Gesundheit, Sicherheit, Sittlichkeit usw.) erforderlich sind, werden diese **auf das Notwendigste beschränkt**. Missständen und Missbräuchen ist jedoch vorzubeugen. Auf kantonaler Ebene zu regeln bleiben deshalb zum Schutze des Publikums - und namentlich der Jugend - die minimalen persönlichen Anforderungen an die betriebsführenden Personen, der Bereich des Immissionsschutzes und Vorkehren zur Bekämpfung übermässigen Alkoholkonsums.

- Die bisher in Art. 12 des Gastgewerbegesetzes getroffene Unterscheidung von Betrieben, für deren Führung ein Fähigkeitsausweis erforderlich ist, und besonderen Betrieben, für deren Führung es keines solchen bedarf, wird fallen gelassen. Neu sollen für **alle gastgewerblichen Dauerbetriebe**, seien dies Imbissstuben oder Grossbetriebe, **die gleichen gesetzlichen Voraussetzungen gelten** (Art. 6).
- Aus dieser Gleichbehandlung ergibt sich, dass an die eigentlichen Gastwirtschaftsbetriebe nicht mehr die selben hohen Anforderungen gestellt werden können, wie sie mit dem bisherigen Fähigkeitsausweis verbunden sind. Ein **Fähigkeitsausweis im bisherigen Sinne**, dem eine umfassende Ausbildung in Warenkunde, Arbeitsvertrags- und Versicherungswesen sowie Unternehmensführung zu Grunde liegt, **und damit der obligatorische Wirkurs entfallen**. Es bleibt somit den einzelnen Interessenten überlassen, wo und wie sie sich das nötige Know-how erwerben wollen. Dafür hat Gastro Schaffhausen ein fakultatives Angebot an Kursen und Unterlagen in Aussicht gestellt. Auch externe Ausbildungsangebote können genutzt werden.
- Anstelle des Fähigkeitsausweises soll künftig für alle betriebsführenden Personen im Gastgewerbe das **einheitliche Erfordernis der Eignung zur einwandfreien Betriebsführung** (Art. 6 Abs. 1) treten. Dafür massgebend sind nur noch Kriterien, welche zum Schutze öffentlicher Interessen notwendig sind, d.h. genügende Kenntnisse in Lebensmittelrecht, Suchtprävention und Gastwirtschaftsrecht. Da es sich hierbei um ordnungs- und gesundheitspolizeiliche Minimalerfordernisse handelt, die generell zu

erfüllen und zumutbar sind, sind keine Unterscheidungen der Betriebsarten mehr notwendig.

- **Die Eignung muss nur noch dann durch eine Prüfung nachgewiesen werden, wenn sie sich nicht aus der bisherigen Ausbildung und Tätigkeit ergibt** (Art. 6 Abs. 3). Das Erfordernis einer Prüfung ist mithin subsidiär. Im Gegensatz zur heutigen Wirteprüfung, welche in der Regel nur zweimal jährlich durchgeführt werden kann, soll die Eignungsprüfung künftig laufend, d.h. wenigstens alle zwei Monate, abgelegt werden können. Mit einem flexiblen Prüfungsangebot seitens der Verwaltung soll verhindert werden, dass Interessenten oder Vermieter von Lokalen lange Wartezeiten in Kauf nehmen müssen.
- Zur **Qualitätssicherung** können Betriebsführende, deren einwandfreie Betriebsführung bezweifelt werden muss, unter Androhung des Bewilligungsentzugs zu **Nachprüfungen** aufgeboten werden (Art. 12 Abs. 3).
- Neu soll die **Dauerbetriebsbewilligung für Alkoholausschank** ohne zusätzliche Abgabepflicht **auch die Berechtigung zum Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken umfassen**. Die Doppelbelastung bei den Abgaben wurde bisher vor allem von touristischen Betrieben als stossend empfunden, die im Rahmen ihrer gastgewerblichen Tätigkeit regionale Produkte, insbesondere Wein, verkaufen.
- An der **Pflicht zur persönlichen Betriebsführung** der Bewilligungsinhaber soll **festgehalten** werden. Sie wird in Art. 13 präzisiert.
- Die **Alkoholabgabe an Jugendliche** richtet sich künftig ausschliesslich nach Bundesrecht.
- Am Grundsatz einer **obligatorischen Schliesszeit** für gastgewerbliche Betriebe von 24.00 bis 05.00 Uhr soll im Interesse des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung grundsätzlich **festgehalten** werden. Das **Tanzverbot** an hohen Feiertagen (bisher Art. 49 Abs. 2 Gastgewerbegesetz) **soll dagegen zu Gunsten einer allgemeinen Lärmschutzregelung (Art. 16) fallen gelassen** werden.
- Anstelle der bisherigen Kann-Vorschrift für **Verlängerungen** (bisher Art. 53) soll künftig **unter bestimmten Vor-**

aussetzungen ein Anspruch auf Bewilligungserteilung bestehen, nämlich dann, wenn unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Nachtruhe sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden (Art. 20).

- Die bisherige Unterscheidung von Klein- und Mittelhandel kann zugunsten einer **einheitlichen Regelung des Verkaufs alkoholischer Getränke an die Endverbraucher** entfallen (Art. 21 ff.).
- Die bewährte **Abgaben- und Gebührenreglung** aus dem Jahre 1996 soll **beibehalten** werden (Abschnitt IV); **ebenso** die sachgerechte Zuständigkeitsordnung zwischen **Kanton und Gemeinden** (Art. 16 und 19 ff.).
- Die **Straf- und Vollzugsbestimmungen** werden namentlich zur Bekämpfung des Alkohol- und Betäubungsmittelmissbrauchs **verschärft** (Abschnitt V).

III. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel und Zweckartikel (Art. 1)

Das Gesetz regelt zum Schutz der Jugend und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten sowie den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken.

Im bisherigen Gesetz ist an Stelle von **Kleinhandel** immer von "Klein- und Mittelhandel" die Rede (Art. 1, Art. 2 Abs. 1 lit. d, und Abschnitt III). Diese Unterscheidung kann fortan fallengelassen werden. Im Bereich Handel mit alkoholhaltigen Getränken trifft der Bund im Alkoholgesetz (SR 680) einschränkende Vorschriften nur bezüglich den **gebrannten Wassern**. Als Grosshandel, der einer Bundesbewilligung bedarf, gilt die Abgabe an Wiederverkäufer und an Unternehmen, die gebranntes Wasser in ihrem Betrieb verarbeiten. Jeder andere Handel einschliesslich des Ausschankes gilt als Kleinhandel (Art. 39 Abs. 3 und 4 Alkoholgesetz). Für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern innerhalb des Kantons bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Behörde. Die Kantone erheben dafür eine Abgabe, deren Höhe sich nach Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebes bemisst (Art. 41a Alkoholgesetz). Diesen Vorgaben wird mit

der Bewilligungspflicht von Art. 2 lit. d sowie den Art. 21 ff. und Art. 25 ff. des Revisionsentwurfs nachgelebt.

Der Handel mit **vergorenem Alkohol** wird vom Bund nurmehr betreffend Zusammensetzung/Inhaltsstoffe, Kennzeichnung und Jugendschutz vor allem im Lebensmittelgesetz geregelt. Mit der neuen Bundesverfassung wurde die frühere Unterscheidung, wonach gemäss Art. 32 quater Abs. 1 unter "Kleinhandel" der Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von weniger als 2 Litern und gemäss Art. 31 Abs. 2 unter "Mittelhandel" der Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen zwischen 2 und 10 Litern verstanden wurde, fallengelassen. Gemäss Art. 105 der neuen Bundesverfassung (SR 101) steht es den Kantonen frei, auch diesen Bereich einer kantonalen Bewilligungspflicht zu unterstellen. Ebenfalls liegt es in der Kompetenz der Kantone, den Handel mit der Alkoholmenge zu beschränken, sofern dies als erforderlich erachtet wird. Eine Regelung für den Handel mit vergorenem Alkohol bedeutet jedoch, dass die Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV eingeschränkt wird. Sie muss deshalb den unter Ziff. II (Ziele und Grundzüge der Revision) erwähnten Erfordernissen genügen.

Im vorliegenden Entwurf ändert an der bisherigen Regelung grundsätzlich nichts, wonach der Handel bei beiden Alkoholarten bewilligungs- und abgabepflichtig ist. Neu soll lediglich auf die bestehende Unterscheidung von "Klein- und Mittelhandel" sowie auf die schwer überprüfbare Mengenbeschränkung verzichtet werden. Dies erfolgt zugunsten einer einheitlichen Regelung unter dem Begriff "Kleinhandel", unter dem generell der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an die Endverbraucher verstanden wird (s. Art. 21). Namentlich unter dem Aspekt des Jugendschutzes erachtet der Regierungsrat die Beibehaltung der Bewilligungspflicht auch für Getränke mit Gäralkohol als konsequent und angebracht.

Bewilligungspflicht und Ausnahmen (Art. 2 und 3)

Art. 2 umschreibt im bisherigen Sinne den Kreis der **bewilligungspflichtigen Tätigkeiten**, wobei sich die Buchstaben a bis c auf gastgewerbliche Tätigkeiten und der Buchstabe d auf den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken bezieht. Entscheidendes Kriterium für die gastgewerbliche Tätigkeit

ist, dass an bestimmten Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht werden. In diesem Sinne werden auch Vereine erfasst, die Mitglieder oder Dritte bewirten. Eine Unterscheidung bei den Bewilligungsvoraussetzungen, wo bisher bei Vereinen zur gelegentlichen Bewirtung, sofern ihr im Rahmen der Vereinstätigkeit geringe Bedeutung zukommt, kein Fähigkeitsausweis verlangt wird (§ 2 Gastgewerbeverordnung), soll künftig entfallen. Jeder wirtende Verein muss somit künftig eine verantwortliche Person einsetzen, welche die Voraussetzungen von Art. 6 erfüllt. Dagegen sind Cateringbetriebe, Pizzakurie usw. als blosser Hauslieferung von Waren nicht bewilligungspflichtig. Erfolgt aber am Lieferungsort gegen Entgelt eine Abgabe der Speisen an Dritte, bedarf der Veranstalter einer gastgewerblichen Bewilligung.

Im Hinblick auf die liberalisierten persönlichen Anforderungen an die Bewilligungsnehmer kann der **Kreis der Betriebe, welche gar keiner Bewilligung bedürfen** (Art. 3), eng gehalten werden. Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich an den bisherigen Art. 3 an, sieht für kleine Pensionen (vornehmlich Zimmer/Frühstück) aber eine massvolle Erweiterung von 5 auf 10 Pensionären vor und verzichtet auf die unbestimmte Kompetenzbestimmung des bisherigen Abs. 2, wonach bei besonderen Verhältnissen weitere Ausnahmen gestattet werden können.

Zuständigkeit und Geltung (Art. 4 und 5)

Bei den Bewilligungen für die gastgewerblichen Tätigkeiten soll wie bis anhin unterschieden werden zwischen solchen für **Dauerbetriebe**, welche vom Departement erteilt werden, und den sogenannten "**Gelegenheitspatenten**", für welche die Gemeindebehörden in Kenntnis der örtlichen Situation zuständig sind. Die strittige Frage, ob eine Bewilligungsnehmerin bzw. ein Bewilligungsnehmer mehrere Betriebe führen darf, wird dahingehend gelöst, dass grundsätzlich am Erfordernis festgehalten wird, dass ein **Betrieb persönlich zu führen ist** (Art. 13). Daraus ergibt sich, dass eine Person in der Regel nur einen Dauerbetrieb führen kann. Eine Ausnahme ist dort möglich, wo zwei Betriebe nicht gleichzeitig

geöffnet sind, so dass die verantwortliche Person ihre Präsenzpflicht an beiden Orten erfüllen kann.

Persönliche Voraussetzungen (Art. 6)

A) Abschaffung des Fähigkeitsausweises zugunsten einer subsidiären Eignungsprüfung (Art. 6 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit Abs. 3)

Wie eingangs erwähnt, soll künftig auf das generelle **Erfordernis eines Fähigkeitsausweises zugunsten einer liberaleren Lösung verzichtet werden**, die aber eine **Prüfung** - soweit im öffentlichen Interesse - beibehält.

Die Motion zur Änderung des Gastgewerbegesetzes wurde unter anderem damit begründet, dass es um die **Eliminierung eines Standortnachteils** des Kantons Schaffhausen gehe und ein Fähigkeitsausweis nicht über den Erfolg eines Betriebes entscheide, sondern das gastronomische und unternehmerische Geschick des Wirtes.

Im **Jahre 1996** hat sich der Grosse Rat noch für die **Beibehaltung des Fähigkeitsausweises** - mit verschiedenen Ausnahmen - ausgesprochen. Dabei ging er davon aus, dass dem Gastwirtschaftsgewerbe eine Sonderstellung zukommt. Dem Fähigkeitsausweis wurde namentlich im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an Hygiene, Ruhe und Ordnung präventiver Charakter zugeordnet. Die Frage, ob darin auch eine Massnahme zur Sicherung der gastronomischen Qualität zu sehen sei, blieb aber letztlich offen.

Unbestritten ist das Gastgewerbe eine wichtige Stütze der schweizerischen Volkswirtschaft und des Tourismus und deshalb auf ein qualitativ hochstehendes Niveau angewiesen. **Heute ist es der Markt, der die stete Leistungskontrolle ausübt und damit Haupttriebfeder zur Sicherung eines hohen Qualitätsstandards im Gastgewerbe ist.** Mit anderen Worten: Die Qualität im Gastgewerbe ist primär eine Frage der individuellen Leistungen und Fähigkeiten der Wirtsleute, und erst sekundär eine solche des Besitzes des Wirtefähigkeitsausweises. Aufgabe des Staates in diesem Umfeld ist es allein, günstige Voraussetzungen für das Spiel der Marktkräfte zu schaffen. Nur ein möglichst freier Markt mit niedriger Zutrittsschwelle für Neueinsteigende bietet

nämlich Gewähr, dass sich das Angebot rasch den ständig ändernden Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten anpasst. Die Sicherung gegen unfähige Berufsangehörige kann kaum über den staatlichen Fähigkeitsausweis erfolgen, sondern hauptsächlich über den direkten Wettbewerb. Dass im Übrigen der Fähigkeitsausweis über die beruflichen Qualitäten der Wirtsleute nichts Entscheidendes aussagt, zeigt die Tatsache, dass auch das geltende Recht bei verschiedenen Personen auf dieses Erfordernis zur Berufsausübung verzichtet, und dass immer wieder Beanstandungen nötig werden.

Letztlich ist es eine politische Frage, ob man den Berufsstand der Wirte gesetzlich mehr als andere reglementieren will. Auch in den **Kantonen, welche die Fähigkeitsausweise abgeschafft haben**, wurden damit beispielsweise die Hygienevorschriften nicht ausser Kraft gesetzt, doch stieg der behördliche Aufwand zu deren Durchsetzung an. Bis heute verlangt die Mehrheit der Kantone in der deutschen Schweiz den Fähigkeitsausweis für Wirte. In Basellandschaft wurde die Abschaffung 1997 abgelehnt, in den Kantonen Bern, Basel-Stadt, Aargau, Luzern, Nidwalden, Thurgau und St. Gallen wurde er - mit ähnlichen Erleichterungen, wie sie in Schaffhausen bestehen - beibehalten. Abgeschafft wurde der Fähigkeitsausweis in Zürich, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Obwalden, Solothurn, Appenzell Ausserrhoden und Graubünden. Der Regierungsrat kann aus dieser Situation für Schaffhausen keine klaren Standortnachteile ableiten. So blieb auch die Zahl der Betriebe in den letzten fünf Jahren praktisch konstant. Eine Umfragebilanz bei den Kantonen, die den Fähigkeitsausweis abgeschafft haben, ergibt als Positivpunkte Folgendes: Die Vielfalt der Betriebe hat zugenommen, und das Angebot ist breiter geworden. Der Konkurrenzdruck führt dazu, dass sich auch die herkömmlichen Betriebe bewegen und innovativer arbeiten müssen. Das Marktprinzip setzt sich vermehrt durch, schlechte Betriebe verschwinden. Negativ wird hingegen erwähnt, dass die Zahl von Fastfood-Betrieben, oft mit ausländischen Betriebsverantwortlichen, die zum Teil nur geringe Deutschkenntnisse verfügen, zugenommen hat. Die Kenntnisse der Verantwortlichen über die Gastronomievorschriften (z. B. Polizeistunden) sind oft nur lückenhaft. Im

Rahmen des Verbraucherschutzes müssen die Vollzugsorgane vermehrt mit grossem Zeitaufwand das kleine Einmaleins der Lebensmittelhygiene und der einschlägigen Bestimmungen vermitteln. Erschwerend kommt hinzu, dass die Betriebsverantwortlichen vermehrt nicht die gleiche Sprache sprechen wie die sich auf Deutsch verständigenden Lebensmittelhygieniker.

Bei einer völligen Deregulierung müsste wohl auch im Kanton Schaffhausen damit gerechnet werden, dass vor allem der **Kontroll- und Beratungsaufwand der Lebensmittelkontrolle zunehmen** würde. Das kantonale Lebensmittelinspektorat macht denn auch darauf aufmerksam, dass schon heute rund 30 % der Proben von vorgekochten Speisen beanstandet werden müssen. Für den Regierungsrat ist daher entscheidend, dass bei einer Deregulierung der **Sicherheitsstandard zumindest beibehalten**, wenn möglich aber verbessert werden kann, und dass die Suchtprävention nicht auf der Strecke bleibt. Die Deregulierung im Gastrobereich kann daher nicht heissen, dass in Zukunft jeder Mann und jede Frau ohne fachtechnisches Wissen gastgewerbliche Tätigkeiten ausübt.

Aus diesen Gründen soll - im Gegensatz zu den anderen Kantonen, welche den Fähigkeitsausweis gänzlich abgeschafft haben - im Kanton Schaffhausen **nicht vollständig auf eine Prüfung verzichtet** werden. D.h. genügende Kenntnisse auf den Gebieten des Lebensmittelrechts (Hygiene), der Suchtprävention und des Gastwirtschaftsrechts sollen auch fortan die Voraussetzung zur Ausübung der gastgewerblichen Tätigkeiten bilden. Soweit aber unternehmerische oder nicht branchenspezifische Faktoren (z. B. Arbeitsvertrags- und Versicherungsrecht [inkl. MwSt]) im Vordergrund stehen, kann auf eine staatliche Mitbestimmung verzichtet werden.

Dieser zweiteiligen Lösung kommt heute das **St. Galler-Modell** am nächsten. Dieses nimmt einerseits einen relativ weiten Kreis von Personen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie über genügende Sachkenntnisse im Gastro- und Lebensmittelbereich verfügen, von der Prüfungspflicht aus, sieht aber eine solche für alle übrigen Personen vor. Damit sind beispielsweise der Koch oder der dipl. Servicefachangestellte von der Prüfungspflicht befreit, während

branchenfremde - zum Teil auch sprachunkundige - Quereinsteiger gezwungen sind, ihre elementaren Kenntnisse in einer in deutscher Sprache zu absolvierenden Prüfung unter Beweis zu stellen. Dieses flexible System (siehe auch II. "Ziele und Grundzüge der Revision") liegt Art. 6 des Gesetzesentwurf zu Grunde. Es bildet als Einstiegshürde eine ausreichende Qualitätssicherung, aber noch keine Garantie für den beruflichen Erfolg. Für letzteren stehen auf privater Ebene genügend Weiter- und Fortbildungsangebote zur Verfügung. Als langfristige Qualitätssicherungsmassnahme ist zudem vorgesehen, dass Bewilligungsinhaber - ungeachtet, ob sie ihre Bewilligung aufgrund ihrer Ausbildung oder der Prüfung erworben haben - später nötigenfalls zu einer Nachprüfung aufgeboten werden können (Art. 12 Abs. 3).

B) Weitere Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 6 Abs. 1 lit. d und Abs. 2)

Neben ihrer Eignung müssen die Gesuchstellenden selbstverständlich noch weitere übliche Voraussetzungen erfüllen wie Handlungsfähigkeit und guten Leumund. Die Leumundsvorschriften sind im bisherigem Gesetz (Art. 23) detailliert geregelt und führen in der Praxis hin und wieder zu kaum überbrückbarem Härten. Namentlich die rigiden Vorschriften, wonach keine Verlustscheine vorliegen dürfen, machen es unmöglich, jemandem, der aus entschuldbaren Gründen in Schwierigkeit geraten ist, die Chance zu geben, eine neue Existenz aufzubauen. Die allgemeiner gefasste Bestimmung von Art. 6 Abs. 2 des Entwurfes soll es der Bewilligungsbehörde erlauben, im Sinne einer Gesamtwürdigung zu entscheiden und Härtefälle zu berücksichtigen.

Betriebliche Voraussetzungen, Erlöschen und Entzug der Bewilligung (Art. 7 bis 12)

Die Bestimmungen über die **betrieblichen Voraussetzungen** (Art. 7 und 8) entsprechen im Wesentlichen dem bisherigem Art. 21 und bieten in der Praxis keine Probleme. Neu ist, dass die Bewilligung für Dauerbetriebe mit Alkoholausschank auch die **Berechtigung zum Kleinhandel** mit alkoholhaltigen Getränken umfasst (siehe dazu II. "Ziele und Grundzüge der Revision"). Um Härtefälle zu vermeiden und

um kundennah reagieren zu können, ist in Art. 10 Abs. 2 vorgesehen, dass ausnahmsweise eine befristete Bewilligung erteilt werden kann, wenn die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 3 noch nicht vollumfänglich erfüllt sind. Zu denken ist hier an den nicht mehr separat zu regelnden Hauptanwendungsfall (bisher Art. 11), wo der Inhaber bzw. die Inhaberin einer Bewilligung stirbt (oder ein Partner den beteiligten Partner plötzlich verlässt). Die Bestimmungen über das **Erlöschen und den Entzug** der Bewilligung sind gegenüber dem bisherigem Recht (Art. 10) griffiger gefasst und sprechen für sich selbst.

Betriebsführung (Art. 13 bis 18)

Diese Bestimmungen lehnen sich an die bisherige Regelung an. Im Zentrum steht die bereits erwähnte **Pflicht zur persönlichen Betriebsführung durch die Bewilligungsinhaber**, an die eine Stellvertretungsmöglichkeit geknüpft ist (Art. 13). Verzichtet werden kann - weil obsolet, nicht mehr zeitgemäss oder anderweitig geregelt - auf Bestimmungen zur Bezeichnung der Betriebsart, bezüglich der Pflicht zum Auflegen des Amtsblattes, betreffend Preisvorschriften sowie die Tierhaltung in Gastwirtschaftsbetrieben (bisher Art. 37, 38, 41 und 46). Während **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** nach bisherigem Art. 45 Abs. 2 ohne Begleitung von aufsichtsberechtigten Erwachsenen über 21.00 Uhr hinaus nicht in Gastlokalen geduldet werden dürfen, soll diese Zeitlimite aufgrund des veränderten Ausgangsverhaltens auf 22.00 Uhr ausgedehnt werden (Art. 14 Abs. 1). Die **Abgabe von Alkohol an Jugendliche** hat sich schliesslich vollständig nach Bundesrecht zu richten (Art. 14 Abs. 2). Nach Art. 37a der am 1. Mai 2002 in Kraft getretenen Teilrevision der eidgenössischen Lebensmittelverordnung (LMV/SR 817.02) dürfen alkoholische Getränke grundsätzlich nicht mehr an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden: Das bedeutet, dass vom Bundesrecht wegen auch der nach dem bisherigen Art. 45 Abs. 1 erlaubte Verkauf an Jugendliche über die Gasse (Stichwort: "Ein Bier für den Vater holen.") untersagt ist. Die Abgabe von Getränken mit gebranntem Alkohol (Spirituosen, verdünnte Spirituosen, Alkopops) an unter 18-Jährige bleibt generell untersagt.

Die neuen Bestimmungen über den **Lärmschutz** (Art. 16) entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Art. 49 und 50 und geben vornehmlich den Gemeindebehörden adäquate Kompetenzen zum Einschreiten. An dieser Stelle ist auf den Lärm als bedeutendes Zivilisationsproblem hinzuweisen: Es kann nicht bei der Feststellung sein Bewenden haben, das Gastwirtschaftsbetriebe zonenrechtlich als "wenig störendes Gewerbe" gelten. Dies trifft als pauschale Einstufung im Vergleich zu Handwerks- oder Produktionsbetrieben zweifellos zu. Hingegen sind wegen der traditionellerweise weit über das im "Gewerbe" übliche oder zulässige Mass hinausragenden Betriebszeiten dennoch häufig Konflikte zu beklagen, welche anderweitig nirgends befriedigend geregelt sind. Weder die Umweltschutzgesetzgebung (Lärmschutzverordnung des Bundes oder kantonale Ausführungsbestimmungen) noch die kommunalen Polizeireglemente beschäftigen sich ausreichend mit dieser Besonderheit. Der privatrechtliche Nachbarschutz aus Art. 684 des Zivilgesetzbuches reicht dafür meist ebenfalls nicht aus, geht es ja nicht immer um die Beziehung einzelner Nachbarn zu einander, sondern um eine Art Sondernutzung öffentlicher Güter (Ruhe und Ordnung). Bei der Lärmbelastung unterscheidet das Bundesgericht zwischen primären und sekundären Immissionen. Unter primären Immissionen werden jene verstanden, welche unmittelbar vom Betrieb selbst ausgehen (Musik- oder Lüftungslärm), sekundäre sind solche, welche sich mittelbar aus dem Betrieb ergeben (Gäste, Zu- und Wegfahrt). Erstere sind grundsätzlich bundesrechtlich erfasst (Grenzwerte der Lärmschutzverordnung LSV, wobei solche nicht für alle Bereiche und insbesondere nicht für Gastwirtschaften kodifiziert sind); letztere sind einer kantonalen oder kommunalen Regelung vorbehalten. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Grenzen in der Praxis fließend sind: Bei Musiklärm aus Gastwirtschaften oder offenen Fenstern wäre die LSV anwendbar, bei Lärm von Gästen die kantonalen oder kommunalen Regelungen. Beide Lärmarten sind aber meist untrennbar miteinander verbunden. Die Immissionen im Allgemeinen hängen von vielen Faktoren wie der Art des Betriebs, der Jahreszeiten, der im einzelnen praktizierten Betriebsführung usw. und massgeblich von der konkreten Umgebungssituation ab. Es ist klar, dass bei neuen oder geänderten Betrieben stets nur eine Prognose gestellt wer-

den kann und künftige Probleme im Lichte bisheriger Erfahrungen abgeschätzt werden müssen. Je nach Situation werden betriebliche oder bauliche Massnahmen zu ergreifen oder Auflagen zu machen sein. Oft bestehen zwischen der subjektiven und der objektiven Zumutbarkeit erhebliche Diskrepanzen; es liegt aber auf der Hand, dass Gegenstand der Gesetzgebung und der darauf gestützten behördlichen Interventionen naturgemäss nur Aspekte der objektiven Beeinträchtigung sein können. In diesem Sinne lehnt sich die Formulierung von Art. 16 an die Kriterien zur Festlegung von Immissionsgrenzwerten gemäss Art. 15 des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) an.

Mit der Prognose bei der Bewilligungserteilung ist dieser Punkt längst nicht abgehakt: Im Alltagsbetrieb muss sich weisen, ob die Einschätzung zutreffend war. Bei auftretenden Missständen können betriebliche oder bauliche Auflagen jederzeit notwendig werden: Einschränkung der Öffnungszeiten des ganzen Betriebes oder von einzelnen Teilen (Gastwirtschaft), Verschliessen der Fenster oder Änderung der Ein- und Ausgänge zu bestimmten Zeiten und anderes mehr. Wenn sich trotz erschöpfender Auflagen erweisen sollte, dass ein Betrieb an einem bestimmten Standort nicht nachbarschaftsverträglich geführt werden kann, müsste als schwerste Massnahme die vollständige Schliessung angeordnet werden (s. auch Ausführungen zu den Öffnungszeiten).

Die **Kontrolle der Betriebe** und die **Gästekontrolle** (Art. 17 und 18) basieren auf den bisherigen Art. 36 und 39.

Öffnungszeiten (Art. 19 und 20)

Der Regierungsrat geht im Einklang mit der bisherigen Regelung (Art. 53) von einem grundsätzlichen, allgemeinen Nachruhebedürfnis aus und spricht sich daher für die **Beibehaltung einer allgemeinen Schliesszeit** von Mitternacht bis 05.00 Uhr aus, wie sie nach wie vor die meisten Kantone, u.a. der Kanton Zürich, kennen. Von einem gesamtschweizerischen Trend zur Abschaffung der Polizeistunde kann nicht gesprochen werden. Im Kanton Obwalden hat diese Liberalisierung zu lärmschutzrechtlichen Auseinandersetzungen vor Bundesgericht geführt. Nach den Erfahrungen im Kanton Basel-Stadt sieht der Regierungsrat des Kan-

tons Basel-Landschaft in seiner Vernehmlassungsvorlage vom 3. Juli 2002 von der Abschaffung der Polizeistunde ab, mit dem Hinweis, dass der Kanton der Liberalisierung mit der richtigen Form und dem richtigen Mass Rechnung zu tragen habe. Für den Regierungsrat gibt es denn auch keine Gründe, die Möglichkeit verlängerter Öffnungszeiten oder gar der Abschaffung der Schliessstunde an bestimmte Betriebsarten zu koppeln. Ausschlaggebend ist einzig der Immissionsschutzaspekt.

Nach der bisherigen Regelung (Art. 53 Gastgewerbegesetz) ist es den Gemeinden freigestellt, den Wirtschaftsschluss ganz oder teilweise schon auf einen früheren Zeitpunkt festzulegen. Für "besondere Betriebsarten" kann der Gemeinderat die Schliessstunde auf einen späteren Zeitpunkt festlegen. Nachdem der Lärmschutz grundsätzlich unter dem Immissionsschutzaspekt zu beurteilen ist und sich bezüglich des Begriffs der "besonderen Betriebsarten" immer wieder Auslegungsschwierigkeiten ergeben, schlägt der Regierungsrat in teilweiser Berücksichtigung der erwähnten Forderungen nach einer neuen Polizeistundenregelung eine Lösung vor, welche im Einklang mit den meisten kantonalen Regelungen dann, aber auch nur dann, einen **Anspruch auf Verlängerung** zulässt, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Da dabei ausdrücklich die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen, z.B. die Unterschiede zwischen einem Tanzlokal in einem Industriegebiet oder einem Tanzlokal in einer Wohnzone, ist diese Bewilligung - wie bisher - von den ortskundigen Gemeindebehörden zu erteilen.

Unter diesen Voraussetzungen erachtet es der Regierungsrat auch für vertretbar, nochmals auf die bei der Revision des Ruhetagsgesetzes vom Grossen Rat abgelehnte Aufhebung von Art. 49 Abs. 2 des geltenden Gastwirtschaftsgesetzes zurückzukommen und eine **Aufhebung** dieser **Tanz-Bestimmung** zu beantragen, welche lautet:

"Tanz und andere Arten lauter Unterhaltung in Gastwirtschaftsbetrieben sind an Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am eidgenössischen Bettag und an Weihnachten untersagt."

Zum einen enthält das kantonale Ruhetagsgesetz (SHR 900.200) bereits eine umfassende Regelung zum Schutz der öffentlichen Ruhe an öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen, zum anderen ist ein generelles Tanzverbot kaum mehr vertretbar, wenn eine Veranstaltung - vornehmlich in geschlossenen Räumen - die Ruheerfordernisse gemäss Art. 16 und 20 des Revisionsentwurfes erfüllt. Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass es wenig Sinn macht, wenn Jugendliche zur Erfüllung ihrer Unterhaltungsbedürfnisse an einzelnen Tagen gezwungen werden, in auswärtige Lokale auszuweichen.

Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Abschnitt IV.)

Zum Geltungsbereich wird auf die Ausführungen zum Titel und zu Art. 1 verwiesen. Im Übrigen geben die Bestimmungen von Art. 21 bis 24 mit Präzisierungen hinsichtlich Erlöschen und Entzug der Bewilligung die Rechtslage wieder, wie sie schon heute nach Art. 54 und 55 besteht.

Abgaben und Gebühren

Die Bestimmungen von Art. 25 bis 27 des Revisionsentwurfes entsprechen praktisch unverändert der bewährten Abgaben- und Gebührenregelung des geltenden Gastgewerbegesetzes gemäss Revision aus dem Jahre 1996 (Art. 62 bis 65).

Vollzugs- und Strafbestimmungen (Abschnitt V.)

Mit den Vollzugs- und Strafbestimmungen von Art. 28 bis 32 sollen die etwas unübersichtlichen Bestimmungen der bisherigen Art. 70 bis 75 transparenter dargestellt werden, ohne dass an der geltenden Zuständigkeitsordnung, wonach der Gemeinderat in bestimmten Fällen, namentlich beim Lärmschutz und bei der Polizeistunde, in eigener Kompetenz tätig wird, etwas ändert. Gemäss Art. 10 des Polizeiorganisationsgesetzes (SHR 354.100) kann die Gemeinde diese Aufgaben mittels Vertrag an die Schaffhauser Polizei oder andere kantonale Organe übertragen.

In den Strafbestimmungen (Art. 30) ist mit einer beabsichtigten Präventionswirkung eine maximale Bussenhöhe von

Fr. 10'000.-- vorgesehen. Im Sinne einer weiteren Verschärfung wird auch die Duldung von Verstössen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung in Gastwirtschaftslokalen ausdrücklich unter Strafe gestellt.

Schlussbestimmungen (Abschnitt VI.)

Art. 33 des Entwurfes sieht vor, dass die vom zuständigen Departement bereits erteilten Bewilligungen grundsätzlich bestehen bleiben. Wechselt jedoch der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin oder geht es um das Erlöschen bzw. den Entzug einer Bewilligung, erfolgt die Beurteilung nach neuem Recht.

Aufgrund der verbesserten Lärmschutzbestimmungen scheint es zudem angebracht, dass die von den Gemeindebehörden erteilten Verlängerungsbewilligungen - sofern sie auf Dauer angelegt sind - nach In-Kraft-Treten des Gesetzes neu beurteilt werden können.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesrevision bringt der Bewilligungsbehörde (Patentbüro) eine gewisse Entlastung bezüglich Prüfung und Kontrolle der Bewilligungsvoraussetzungen, welche einheitlich angewendet werden können. Diese wird jedoch durch den zusätzlichen Aufwand für ein laufendes Prüfungsangebot kompensiert.

Da die Gebührenordnung nicht verändert wird und sich die Abgaben weiterhin nach Art und Grösse des Betriebes richten, sind hier kaum Veränderungen zu erwarten. Wie sich die erleichterten Bewilligungsvoraussetzungen auf den Wirtewechsel auswirken werden, ist schwer voraus zu sehen. Da die Pflicht zur persönlichen Betriebsführung bestehen bleibt, dürften sich die Fluktuation und damit die Zahl der neuen Bewilligungen im bisherigem Rahmen halten. Weil nur sehr wenige Gastwirtschaftsbetriebe gleichzeitig auch einen eigentlichen Kleinhandel betreiben, ist auch die Liberalisierung in Art. 9 Abs. 2 als finanziell unbedeutend einzustufen. Anders als in Kantonen, welche überhaupt keine Prüfungen mehr vorsehen, ist davon auszugehen, dass sich auch der Aufwand der Lebensmittelkontrolle nicht erheblich

vergrössern wird. Also ist die Gesetzesrevision voraussichtlich kostenneutral.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wie Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, dem im Anhang beigefügten Entwurf für eine Revision des Gastgewerbegesetzes zuzustimmen und die am 27. August 2001 erheblich erklärte Motion Nr. 6/2001 von Hans Wanner betreffend Änderung des Gastgewerbegesetzes als erledigt abzuschreiben.

Schaffhausen, 25. Februar 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Hans-Peter Lenherr

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

Gesetz über das Gastgewerbe und den Anhang Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz)

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt zum Schutz der Jugend und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten sowie den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken. Zweck/Aufsicht

Art. 2

Einer Bewilligung bedarf:

- a) wer gewerbsmässig Gäste beherbergt;
 - b) wer gegen Entgelt Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht;
 - c) wer gegen Entgelt regelmässig Räumlichkeiten oder Platz zum Genuss von Speisen und Getränken oder für Anlässe zur Verfügung stellt;
 - d) wer den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken gemäss Art. 21 betreibt.
- Bewilligungspflicht

Art. 3

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

- a) Spitäler, Heilstätten, Heime und dergleichen im Rahmen ihrer Zweckerfüllung;
 - b) Pensionen mit höchstens zehn Gästen;
 - c) Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke;
- Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

- d) Verkauf von Wein und Most aus Eigengewächs;
- e) Verkauf von alkoholhaltigen medizinischen Präparaten durch Apotheken und Drogerien.

II. Gastgewerbliche Tätigkeit

A. Bewilligungen

Art. 4

Zuständigkeit

Die gastgewerbliche Bewilligung wird erteilt und entzogen

- a) für Dauerbetriebe durch das zuständige Departement;
- b) für zeitlich eng begrenzte Gelegenheitsanlässe durch den Gemeinderat.

Art. 5

Geltung

¹ Die Bewilligung wird der für den Betrieb bzw. Anlass verantwortlichen Person erteilt. Sie ist nicht übertragbar. Eine Person kann nicht mehrere Dauerbetriebe führen, die gleichzeitig geöffnet sind.

² Die Bewilligung gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten, Flächen und Tätigkeiten.

³ Soweit für Dauerbetriebe nicht anders geregelt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen auch für Gelegenheitsanlässe.

Art. 6

Persönliche Voraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird einer Person erteilt, wenn sie

- a) handlungsfähig ist,
- b) zur Nutzung des Betriebes berechtigt ist,
- c) über einen guten Leumund verfügt,
- d) und geeignet ist, eine einwandfreie Betriebsführung zu gewährleisten.

² Als schlecht beleumdet gilt insbesondere, wer in den letzten drei Jahren wiederholte oder schwerwiegende Verstösse gegen straf- oder verwaltungsrechtliche Bestimmungen aufweist, welche für die Betriebsführung von Bedeutung sind.

³ Personen, welche um die Bewilligung für einen Dauerbetrieb ersuchen, haben ihre Eignung nachzuweisen durch Erfüllung einer der folgenden Vorgaben:

- a) einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis über eine vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannte Berufslehre in den Bereichen Gastwirtschaft/Hauswirtschaft oder Nahrung/Getränke;
- b) wenigstens drei Jahre verantwortliche Tätigkeit im Gastgewerbe und im Umgang mit Lebensmitteln;
- c) ein Diplom einer anerkannten höheren Ausbildung im Bereich des Gastgewerbes oder der Lebensmittelverarbeitung;
- d) einen anerkannten Ausweis der Kantone;
- e) das Bestehen einer Prüfung in Lebensmittelrecht (Hygiene), Suchtprävention und Gastwirtschaftsrecht. Der Regierungsrat regelt die Durchführung von Kursen und Prüfungen in einer Verordnung; er kann sie einer geeigneten Organisation übertragen.

Art. 7

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Betrieb den bau-, feuer-, wirtschafts-, gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen genügt. Die entsprechenden Vorschriften werden durch Vollzugsverordnung festgesetzt.

Betriebliche Voraussetzungen

Art. 8

Die Bewilligung kann zum Schutze der Gesundheit oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen verbunden werden.

Auflagen

Art. 9

¹ Die Bewilligung wird für einen Betrieb mit oder ohne Alkoholausschank ausgestellt.

Berechtigung

² Die Bewilligung mit Alkoholausschank berechtigt Dauerbetriebe, den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken über die Gasse zu betreiben.

Art. 10

¹ Vor der Erteilung der Bewilligung darf ein Betrieb nicht eröffnet werden.

Eröffnung des Betriebs

² Ausnahmsweise kann eine befristete Bewilligung erteilt werden, wenn die Voraussetzung von Art. 6 Abs. 3 noch nicht vollumfänglich erfüllt ist.

Erlöschen der
Bewilligung

Art. 11

Die Bewilligung erlischt

- a) durch Tod oder Verzicht des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin;
- b) mit Abbruch oder Zweckänderung der Räume oder Betriebs-einrichtungen;
- c) wenn der Betrieb mehr als ein Jahr geschlossen bleibt.

Entzug der
Bewilligung

Art. 12

¹ Die Bewilligung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden, wenn

- a) im Betrieb gegen gesundheits-, lebensmittel- oder fremdenpolizeiliche Bestimmungen sowie gegen das Arbeitsrecht oder die Betäubungsmittelgesetzgebung verstossen wird;
- b) der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder seine Pflichten in grober Weise verletzt;
- c) die betrieblichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

² Bei einem Entzug der Bewilligung ist der Betrieb, vorbehältlich Art. 29 dieses Gesetzes bzw. der Erteilung einer neuen Bewilligung, innert Monatsfrist zu schliessen.

³ Bietet ein Bewilligungsinhaber oder eine Bewilligungsinhaberin erhebliche Zweifel an seiner bzw. ihrer Eignung für eine einwandfreie Betriebsführung, kann die betreffende Person unter Androhung des Bewilligungsentzugs zu einer Nachprüfung im Sinne von Art. 6 Abs. 3 lit. e dieses Gesetzes aufgeboten werden.

B. Betriebsführung

Grundsatz

Art. 13

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin führt den Betrieb persönlich. Für die Zeit befristeter Abwesenheit ist eine geeignete Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen die gleichen Pflichten.

² Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeit im Betrieb anwesend zu sein und ist für Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, auch durch seine Stellvertretung und sein Personal, verantwortlich.

Art. 14

¹ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht in Begleitung von aufsichtsberechtigten Erwachsenen sind, dürfen in den Betrieben nicht über 22 Uhr hinaus geduldet werden. Jugendschutz

² Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche richtet sich nach Bundesrecht. ¹⁾.

Art. 15

¹ Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an offensichtlich Betrunkene sowie an Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten. Alkohol

² Untersagt sind auch das Verleiten zum Alkoholgenuss (Animieren) sowie die Abgabe alkoholhaltiger Getränke mittels Automaten und deren Abgabe und Genuss in alkoholfreien Betrieben.

³ Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

Art. 16

¹ Durch den Betrieb oder Anlass darf die Nachbarschaft in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört werden. Lärmschutz

² Betriebe und Anlässe, welche dieser Bestimmung zuwider laufen, können durch den Gemeinderat nach vorheriger Androhung zeitlich oder örtlich eingeschränkt oder mit betrieblichen Auflagen belegt werden. Vorbehalten bleibt der Bewilligungszug.

Art. 17

¹ Die Betriebe unterstehen der Aufsicht des Lebensmittelinspektors und der zuständigen polizeilichen Organe von Kanton und Gemeinden. Kontrollorgane

² Den amtlichen Kontrollorganen ist jederzeit Zugang zu den Betriebsräumen zu gewähren. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Art. 18

¹ Über die Beherbergung ist eine genaue Gästekontrolle zu führen. Die Gäste haben den Meldeschein vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Gästekontrolle

² Die Schaffhauser Polizei ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Gästekontrolle zu nehmen und täglich Berichte über Ankunft und Aufenthalt der Beherbergten zu verlangen.

C. Öffnungszeiten

Art. 19

Grundsatz

¹ Gastgewerbliche Betriebe sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Dem Gemeinderat bleibt es freigestellt, den Wirtschaftsschluss ganz oder teilweise schon auf einen früheren Zeitpunkt festzulegen. Die Schliesszeit gilt nicht für beherbergte Gäste.

² Bei Gelegenheitsanlässen legt der Gemeinderat die Schliesszeit fest.

³ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist berechtigt, den Betrieb vor dem gesetzlichen Wirtschaftsschluss zu schliessen. Die behördliche Kontrolle wird dadurch nicht aufgehoben.

Art. 20

Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann an einzelnen Tagen vom gesetzlichen Wirtschaftsschluss absehen, Freinacht gewähren oder bei besonderen Anlässen einzelnen Betrieben oder allgemein Ausnahmen von der Schliessstunde gestatten.

² Er bewilligt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für einzelne Betriebe befristete oder dauernde Ausnahmen von der Schliesszeit, wenn die Nachtruhe sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Die Bewilligung kann mit entsprechenden Auflagen und Einschränkungen versehen werden. Zwischen der Schliessung und der Öffnung des Lokals muss dieses zwei Stunden geschlossen bleiben.

³ Wird die Nachtruhe oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch einen Betrieb mit Verlängerungsbewilligung beeinträchtigt oder werden die Auflagen und Einschränkungen missachtet, so kann die Bewilligung nach vorgängiger Androhung entschädigungslos widerrufen werden.

III. Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken

Art. 21

Kleinhandel

Die Bewilligung für den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken berechtigt zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern nach Massgabe des Bundesrechts sowie zum Verkauf anderer alkoholhaltiger Getränke an die Endverbraucher.

Art. 22

¹ Die Bewilligung für den Kleinhandel wird vom zuständigen Departement erteilt und entzogen. Bewilligung

² Sie darf nur handlungsfähigen Personen erteilt werden, die zur Nutzung des Betriebes berechtigt sind, über einen guten Leumund verfügen und für einen gesetzmässigen Verkauf Gewähr bieten.

³ Wer mehrere Abgabestellen führt, braucht für jede eine Bewilligung.

Art. 23

Das Erlöschen und der Entzug der Bewilligung sowie die Kontrollen richten sich sinngemäss nach Art. 11, 12 und 17 dieses Gesetzes. Erlöschen und Entzug der Bewilligung

Art. 24

¹ Das Hausieren mit alkoholhaltigen Getränken ist verboten. Pflichten

² Ohne gastgewerbliche Dauerbewilligung dürfen in den Verkaufsstellen die bezogenen Getränke weder ausgeschenkt noch deren Genuss geduldet werden. Davon ausgenommen ist die unentgeltliche Degustation nicht gebrannter alkoholhaltiger Getränke.

³ Art. 14 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes gelten auch für den Kleinhandel.

IV. Abgaben und Gebühren

Art. 25

¹ Die Behörden erheben vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin nach Massgabe des Zeit- und Arbeitsaufwandes und der Bedeutung des Geschäfts für ihre Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren kostendeckende Gebühren von mindestens 300 Franken. Bewilligungsgebühren

² Für Bewilligungsverfahren in gemeinderätlicher Kompetenz beträgt der Minimalansatz 50 Franken. In begründeten Fällen kann die Gebühr ermässigt oder ganz erlassen werden, insbesondere wenn der Erlös gemeinnützigen Zwecken dient.

Art. 26

¹ Dauerbetriebe mit Alkoholausschank sowie Kleinhandelsbetriebe haben je nach ihrer Art und Bedeutung anlässlich der Bewilligungserteilung eine einmalige Alkoholabgabe zwischen 200 und 2'000 Franken zu entrichten. Alkoholabgabe

² Bei Bewilligungen des Gemeinderates wird als Alkoholabgabe auf die Gebühren ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.

³ Der Kantonsrat kann die Alkoholabgaben veränderten Verhältnissen anpassen.

Art. 27

Verwendung

¹ Die Alkoholabgabe fällt zur Bekämpfung des Alkoholismus als Finanzierungsanteil dem Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung zu.

² Der Kantonsrat kann auf dem Budgetweg aus diesem Fonds Beiträge zur Suchtprophylaxe und für gesundheitsfördernde Massnahmen leisten.

V. Vollzug und Strafbestimmungen

Art. 28

Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Soweit nicht andere Organe zuständig sind, obliegt der Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen dem zuständigen Departement.

³ Den Vollzugsorganen steht zur Ermittlung von Straftaten und zur Durchsetzung rechtskräftiger Anordnungen die Schaffhauser Polizei zur Verfügung.

Art. 29

sofortige
Betriebs-
schliessung

Bei schweren Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder gegen andere mit dem Gastgewerbe in Zusammenhang stehenden Bestimmungen sowie bei Duldung von Verstössen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung im Betrieb kann die sofortige Betriebseinstellung angeordnet werden.

Art. 30

Strafbestimmungen

Mit Busse bis zu 10'000 Franken wird bestraft

- a) wer ohne Bewilligung eine gastgewerbliche Tätigkeit ausübt oder die Pflicht zur persönlichen Betriebsführung (Art. 13) verletzt;
- b) wer ohne Bewilligung Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken betreibt;

- c) wer die in einer Bewilligung enthaltenen Beschränkungen, Auflagen und Bedingungen nicht einhält;
- d) wer in seinem Betrieb Verstösse gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung duldet;
- e) wer in verbotener Weise alkoholhaltige Getränke an Kinder und Jugendliche abgibt;
- f) wer andere Vorschriften dieses Gesetzes oder der Vollziehungsverordnung verletzt. Vorbehalten bleibt Art. 31.

Art. 31

¹ Die Kontrolle der Schliesszeiten und der Lärmschutzbestimmungen gemäss diesem Gesetz ist Sache der zuständigen Gemeindeorgane.

Andere
Widerhandlungen

² Mit Busse wird durch den Gemeinderat bestraft

- a) wer während der Schliesszeit Gäste bewirbt, deren Anwesenheit duldet oder den Kontrollorganen verheimlicht;
- b) wer die Bestimmungen über den Lärmschutz (Art. 16) und die entsprechenden Auflagen missachtet oder deren Missachtung in seinem Betrieb duldet;
- c) wer als Gast den Anordnungen der Betriebsleitung zur Einhaltung der Ordnung und der Schliesszeiten nicht Folge leistet.

Art. 32

Die Strafverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Strafverfahren

VI. Schlussbestimmungen

Art. 33

¹ Die vom zuständigen Departement erteilten Bewilligungen bleiben bestehen. Die Änderung, das Erlöschen und der Entzug dieser Bewilligungen sowie hängige Gesuche richten sich nach neuem Recht.

Übergangsbestimmungen

² Vom Gemeinderat erteilte Bewilligungen betreffend Ausnahmen von der allgemeinen Schliesszeit fallen sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dahin. Die Neuerteilung richtet sich nach Art. 20 dieses Gesetzes.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 34

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 15. August 1983;
- die Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 1. Oktober 1996;
- das Reglement des Departementes des Innern über die Wirteprüfung vom 20. Dezember 1996.

Art. 35

In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fussnoten:

- 1) SR 680, Art. 41; SR 817.02, Art. 37a.